



Teilrevision der Spitalschulverordnung vom 28. August 2013, LS 412.107

Vernehmlassungsvorlage vom 25. November 2020

Geltendes Recht	Verordnungsänderungen	Kommentar
	Spitalschulverordnung vom 28. August 2013 (Änderung vom ...) Der Regierungsrat beschliesst: I. Die Spitalschulverordnung vom 28. August 2013 wird wie folgt geändert:	
	<i>Titel</i>	
Spitalschulverordnung	Spitalschulverordnung (SpiVo)	Der Titel wird mit der Abkürzung SpiVo ergänzt.
<i>Ingress</i>	<i>Ingress</i>	
Der Regierungsrat, gestützt auf § 14 a des Volksschulgesetzes vom 7. Februar 2005, beschliesst:	Der Regierungsrat, gestützt auf §§ 14 a und 62 a des Volksschulgesetzes vom 7. Februar 2005, §§ 26 a und 31 a des Mittelschulgesetzes vom 13. Juni 1999 und §§ 18 a und 36 a des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 14. Januar 2008	Diese Verordnung regelt den Vollzug der §§ 14 a und 62 a des Volksschulgesetzes vom 7. Februar 2005 (VSG), der §§ 26 a und 31 a des Mittelschulgesetzes vom 13. Juni 1999 (MSG) und der §§ 18 a und 36 a des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 14. Januar 2008 (EG BBG).

Geltendes Recht	Verordnungsänderungen	Kommentar
	beschliesst:	
A. Unterricht	A. Angebot	Anpassung an den neuen Verordnungstext.
	<i>Gegenstand und Vollzug</i>	
	§ 1. ¹ Diese Verordnung regelt das Angebot, die Organisation und die Finanzierung von schulischen Angeboten in Spitälern, Kliniken und bestimmten Angeboten der Heimpflege.	Der neue § 1 dient der besseren Übersicht und führt aus, was im Rahmen der Spitalschulverordnung geregelt ist.
	² Das Volksschulamt (Amt) vollzieht diese Verordnung, soweit nicht Dritte zuständig sind.	Für den Vollzug dieser Verordnung wird das Volksschulamt für zuständig erklärt.
<i>Voraussetzungen a. Im Allgemeinen</i>	<i>Voraussetzungen a. Im Allgemeinen</i>	
§ 1. ¹ Die Schulen von Spitälern und Kliniken (Spitalschulen) bieten Unterricht für Kinder und Jugendliche im Volksschulalter an, deren Spital- oder Klinikaufenthalt voraussichtlich insgesamt mindestens eine Woche dauert.	§ 2. ¹ Die Schulen von Spitälern und Kliniken (Spitalschulen) bieten Unterricht für Kinder und Jugendliche ab dem Volksschulalter an.	Der Unterricht im Rahmen der Spitalschulung ist nicht auf Kinder und Jugendliche im Volksschulalter begrenzt, sondern steht allen Kindern und Jugendlichen ab dem Volksschulalter zu, unabhängig der von ihnen üblicherweise besuchten Bildungseinrichtung.
² Der Unterricht wird auch jenen Kindern und Jugendlichen angeboten, die sich regelmässig nur tagsüber im Spital oder in der Klinik aufhalten.	² Erfolgt die Beschulung nur vorübergehend, gelten auch vom Amt bewilligte schulische Angebote, die in Kombination mit Heimpflege gemäss § 9 des Kinder- und	In Abgrenzung zu anderen Angeboten der Heimpflege insbesondere in Kombination mit Sonderschulung besuchen die unter diese Bestimmung fallenden Kinder und Jugendlichen ab dem Volksschulalter nur vorübergehend das interne schulische Angebot infolge

Geltendes Recht	Verordnungsänderungen	Kommentar
	Jugendheimgesetzes vom 27. November 2017 geführt werden, als Spitalschulen.	Abklärung, Krisenintervention oder wegen Unterbringung in nach aussen geschlossen geführten Angeboten. Die vorübergehende Beschulung in den vom Volksschulamt bewilligten schulischen Angeboten in diesen Einrichtungen ist mit derjenigen in den Spitalschulen vergleichbar. Die Zuweisung in diese Heime erfolgt durch die Eltern, über die KESB, ein Gericht (Leistungsbezug gemäss § 22 ff. KJG) oder die Jugendanwaltschaft (Leistungsbezug gemäss Justizvollzugsgesetzgebung).
³ Der Unterricht beginnt in der Regel mit dem Eintritt in das Spital oder die Klinik.	³ Der Unterricht wird auch jenen Kindern und Jugendlichen angeboten, die sich regelmässig nur tagsüber im Spital, der Klinik oder dem Heim aufhalten.	Der bisherige Abs. 2 wird zu Abs. 3 mit angepasster Formulierung. Abs. 3 wird zu § 4 Abs. 3 mit angepasster Formulierung.
	⁴ Der Unterricht für Schülerinnen und Schüler der Volksschule kann vor und nach dem Aufenthalt im Spital, der Klinik oder dem Heim auch in Form von Einzelunterricht durch die Gemeinde erfolgen.	Einzelunterricht im Rahmen der Spitalschulung wird in begründeten Ausnahmefällen für Schülerinnen und Schüler der Volksschule angeboten, die aufgrund einer medizinischen Indikation nicht in einer Klasse unterrichtet werden können. Der hier geregelte Einzelunterricht ist keine Sonderschulmassnahme. Die Zuweisung (Beginn und Ende) zum Einzelunterricht im Rahmen der Spitalschulung erfolgt durch die Schulpflege aufgrund eines medizinischen Befundes. Die Organisation und Finanzierung erfolgt vollumfänglich durch die Gemeinde.

Geltendes Recht	Verordnungsänderungen	Kommentar
<i>b. Bei ausserkantonaler Schulpflicht</i>	<i>b. Kostengutsprache für Kinder und Jugendliche mit ausserkantonalem Wohnsitz oder Lehrort</i>	
§ 2. Der Unterricht für Kinder und Jugendliche, die ausserhalb des Kantons Zürich schulpflichtig sind, setzt eine Kostengutsprache einer Behörde des Kantons voraus, der für die Erfüllung der Schulpflicht verantwortlich ist.	§ 3. ¹ Der Unterricht für Kinder und Jugendliche mit ausserkantonalem Wohnsitz oder Lehrort setzt eine Kostengutsprache des Wohnsitz- oder Lehrortskantons voraus.	Die Voraussetzung der Kostengutsprache gilt bei Kindern oder Jugendlichen mit ausserkantonalem Wohnsitz oder Lehrort. Im dualen Berufsbildungssystem (Ausbildung im Betrieb und Berufsfachschule) ist der massgebende Anknüpfungspunkt für eine Kostenübernahme der Lehrort. Liegt dieser im Kanton Zürich, ist keine Kostengutsprache erforderlich (vgl. § 36 a Abs. 1 lit. a nEG BBG).
	² Nimmt eine Spitalschule Kinder oder Jugendliche ohne Kostengutsprache in die Spitalschule auf, gehen die Kosten zu ihren Lasten.	Beschult die Spitalschule Kinder und Jugendliche mit ausserkantonalem Wohnsitz oder Lehrort ohne Kostengutsprache des zuständigen Kantons, erfolgt dies auf eigenes Risiko.
<i>Aufnahme</i>	<i>Aufnahme</i>	
§ 3. ¹ Die Aufnahme in die Spitalschule erfolgt mit Zustimmung der gesetzlichen Vertretung der Kinder und Jugendlichen.	§ 4 ¹ Die Aufnahme in die Spitalschule erfolgt mit Zustimmung der gesetzlichen Vertretung der Kinder und Jugendlichen.	§ 3 Abs. 1 wird neu zu § 4 Abs. 1.
² Das Spital oder die Klinik teilt in der Regel umgehend der Schulverwaltung der angestammten	² Die Spitalschule teilt in der Regel umgehend der Schulverwaltung der angestammten Schule	Redaktionelle Anpassung des Begriffs Spitalschule.

Geltendes Recht	Verordnungsänderungen	Kommentar
Schule die Aufnahme und den Abschluss des Unterrichts an der Spitalschule mit.	die Aufnahme und den Abschluss des Unterrichts an der Spitalschule mit.	
	³ Der Unterricht für Schülerinnen und Schüler der Volksschule beginnt in der Regel mit dem Eintritt in das Spital oder die Klinik, wenn der Aufenthalt voraussichtlich insgesamt mindestens zwei Wochen dauert.	Die Schulleitung der Spitalschule entscheidet zusammen mit den Ärzten und den Lehrpersonen der Spitalschule, ob der Unterricht sinnvoll ist, wenn Schülerinnen und Schüler der Volksschule voraussichtlich weniger als zwei Wochen hospitalisiert sind. In Einzelfällen kann der Unterricht innerhalb der Frist von zwei Wochen auch sinnvoll sein, beispielsweise wenn der medizinische Zustand der Schülerin oder des Schülers den Unterricht zulässt und der Verzicht auf die Spitalschulung negative Auswirkungen auf den Wiedereinstieg nach dem Spitalaufenthalt bzw. auf die Schullaufbahn insgesamt haben könnte. Die Finanzierung der Unterrichtskosten für die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II setzt gemäss § 31 a. MSG und § 36a EG BBG eine minimale bzw. maximale Aufenthaltsdauer voraus. Für Mittelschülerinnen und Mittelschüler, welche die obligatorische Schulzeit noch nicht abgeschlossen haben, gilt eine abweichende Aufenthaltsdauer.
	⁴ Der Unterricht in Spitalschulen gemäss § 2 Abs. 2 beginnt in der Regel bei Eintritt. Diese melden dem zuständigen Amt die Beschulung von Kindern und Jugendlichen.	Vom Volksschulamt bewilligte schulische Angebote, die in Kombination mit Heimpflege gemäss § 9 KJG geführt werden, unterstehen einer Meldepflicht für die Beschulung von Kindern und Jugendlichen.

Geltendes Recht	Verordnungsänderungen	Kommentar
<i>Schulbetrieb</i>	<i>Schulbetrieb</i>	
§ 4. ¹ Die Spitalschule entscheidet über die Zuteilung der Kinder und Jugendlichen zur Klasse oder Abteilung.	§ 5. ¹ Die Spitalschule entscheidet über die Zuteilung der Kinder und Jugendlichen zur Klasse oder Abteilung.	§ 4 Abs. 1 wird neu zu § 5 Abs. 1.
² Der Unterricht nimmt auf die betrieblichen Verhältnisse des Spitals oder der Klinik und auf den Gesundheitszustand der Kinder und Jugendlichen Rücksicht.	² Die mit dem Unterricht beauftragten Lehrpersonen nehmen auf die betrieblichen Verhältnisse des Spitals, der Klinik oder des Heims und auf den Gesundheitszustand der Schülerinnen und Schüler Rücksicht.	Umformulierung infolge Ausdehnung des Angebots auf bestimmte Heimpflegeangebote gemäss § 2 Abs. 2.
³ Er kann vom ordentlichen Lehrplan gemäss Volksschulgesetzgebung abweichen, namentlich bezüglich Unterrichtszeiten, Lektionentafel und Schulferien.	³ Der Unterricht kann vom ordentlichen Lehr- oder Bildungsplan abweichen, namentlich bezüglich Unterrichtszeiten, Anzahl Lektionen und Schulferien.	Auch die Lehrpläne der kantonalen Mittelschulen und die Lehr- und Bildungspläne der Berufsfachschulen fallen unter diese Bestimmung.
⁴ Der Unterricht wird auf den Unterricht und anstehende Promotionen an der angestammten Schule abgestimmt.	⁴ Der Unterricht wird auf den Unterricht und anstehende Promotionen an der angestammten Schule abgestimmt.	§ 4 Abs. 4 wird neu zu § 5 Abs. 4.
<i>Sonderpädagogische Massnahmen</i>	<i>Sonderpädagogische Massnahmen</i>	
§ 5. Therapien gemäss § 9 der Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen vom 11. Juli 2007 (VSM) werden weitergeführt, soweit dies organisatorisch möglich ist.	§ 6. Therapien gemäss § 9 der Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen vom 11. Juli 2007 (VSM, LS 412.103) werden weitergeführt, soweit dies organisatorisch möglich ist.	§ 5 wird zu § 6.Redaktionell LS Nummer ergänzt.

Geltendes Recht	Verordnungsänderungen	Kommentar
B. Bewilligung und Organisation	B. Bewilligung und Organisation	
<i>Bewilligung</i>	<i>Bewilligung</i>	
§ 6. ¹ Spitalschulen benötigen eine Bewilligung des Volksschulamts (Amt).	§ 7. ¹ Spitalschulen benötigen eine Bewilligung des Amtes.	§ 6 Abs. 1 wird zu § 7 Abs. 1.
² Diese wird erteilt, wenn a. die Spitalschule über ein vom Amt genehmigtes Rahmenkonzept verfügt, b. das an der Spitalschule tätige Personal die Voraussetzungen nach § 8 erfüllt, c. geeignete Räumlichkeiten samt Nebeneinrichtungen zur Verfügung stehen.	² Diese wird erteilt, wenn a. die Spitalschule über ein vom Amt genehmigtes Rahmenkonzept verfügt, b. das an der Spitalschule tätige Personal die Voraussetzungen nach § 9 erfüllt, c. geeignete Räumlichkeiten samt Nebeneinrichtungen zur Verfügung stehen.	Anpassung des Verweises in Abs. 2 lit. b.
³ Im Übrigen finden §§ 69–71 der Volksschulverordnung vom 28. Juni 2006 sinngemäss Anwendung.	³ Im Übrigen finden §§ 69–71 der Volksschulverordnung vom 28. Juni 2006 sinngemäss Anwendung.	§ 6 Abs. 3 wird zu § 7 Abs. 3.
<i>Stellenplan und Schulleitung</i>	<i>Stellenplan</i>	
§ 7. ¹ Das Amt legt den Stellenplan fest.	§ 8. Das Amt legt den Stellenplan fest.	§ 7 Abs. 1 wird zu § 8.
² Bei mehr als drei Mitarbeitenden kann eine Schulleitung eingerichtet werden.	§ 7. Abs. 2 wird aufgehoben.	Der bisherige Abs. 2 von § 7 kann aufgehoben werden, da mittlerweile alle Spitalschulen über eine Schulleitung verfügen. Bei Spitalschulen gemäss § 2 Abs. 2 ist eine Schulleitung aufgrund ihrer Grösse zwar nicht zwingend, einer speziellen Regelung bedarf es hier aber nicht.

Geltendes Recht	Verordnungsänderungen	Kommentar
<i>Anstellung</i>	<i>Anstellung</i>	
§ 8. ¹ Das Spital oder die Klinik stellt die Lehr- und Fachpersonen sowie die Schulleitung an.	§ 9. ¹ Die Trägerschaft der Spitalschule stellt die Lehr- und Fachpersonen sowie die Schulleitung an.	Die Bestimmung präzisiert, dass die Trägerschaft der Spitalschule die Anstellungen vornimmt. Die neue Formulierung schliesst auch Spitalschulen gemäss § 2 Abs. 2 mit ein.
² Die Anstellung setzt eine Zulassung zum Schuldienst gemäss den gesetzlichen Bestimmungen über die Lehrerbildung voraus. Die Zulassung berechtigt an den Spitalschulen zur Unterrichtserteilung für sämtliche Stufen.	² Die Anstellung setzt eine Zulassung zum Schuldienst gemäss den gesetzlichen Bestimmungen über die Lehrerbildung voraus. Die Zulassung berechtigt an den Spitalschulen zur Unterrichtserteilung für sämtliche Stufen.	§ 8 Abs. 2 wird zu § 9 Abs. 2.
³ Für die Schulleitung wird eine entsprechende Ausbildung vorausgesetzt.	³ Die Anstellung als Schulleiterin oder als Schulleiter setzt eine entsprechende Ausbildung gemäss § 29 c. Lehrpersonalverordnung vom 19. Juli 2000 (LPVO, LS 412.311) voraus.	Anpassung der Formulierung mit Verweis auf die Bestimmung der LPVO.
⁴ Die Anstellung als sonderpädagogische Lehr- und Fachperson setzt eine anerkannte Ausbildung gemäss § 29 VSM voraus.	⁴ Die Anstellung als sonderpädagogische Lehr- und Fachperson setzt eine anerkannte Ausbildung gemäss § 29 ff. VSM voraus.	§ 8 Abs. 4 wird zu § 9 Abs. 4.
⁵ Im Übrigen regelt das Spital oder die Klinik die Anstellungsbedingungen.	⁵ Im Übrigen regelt die Trägerschaft der Spitalschule die Anstellungsbedingungen.	Die Bestimmung präzisiert, dass die Trägerschaft der Spitalschule die Anstellungsbedingungen regelt. Die neue Formulierung schliesst Spitalschulen gemäss § 2 Abs. 2 mit ein.
	⁶ Die Bestimmungen gemäss Lehrpersonalgesetz vom 10. Mai 1999 (LPG, LS	Die sinngemässe Anwendung der Grundsätze des Lehrpersonalgesetzes und der Lehrpersonalverordnung

Geltendes Recht	Verordnungsänderungen	Kommentar
	412.31), LPVO und § 29 d. VSM sind in Bezug auf die Anstellungsbedingungen, den Berufsauftrag für Lehrpersonen, die Mitteilungspflichten sowie die Mitarbeiterbeurteilung sinngemäss anwendbar.	entspricht schon heute der Praxis, soll aber nun ausdrücklich erwähnt werden. Die Prüf- und Meldepflichten gemäss § 29 d VSM gelten auch für die Spitalschulen.
C. Finanzierung	C. Finanzierung	
	<i>Ausgabenkompetenz</i>	
	§ 10. Das Amt entscheidet über die Leistungsabgeltung der Spitalschulen unabhängig von ihrer Höhe.	
<i>Beitragsberechtigte Kosten</i>	<i>Beitragsberechtigte Kosten</i>	
§ 9. ¹ Beitragsberechtigt sind die Kosten für das Personal gemäss Stellenplan, soweit die Löhne gemäss Personalverordnung vom 16. Dezember 1998 und Lehrpersonalverordnung vom 19. Juli 2000 für die entsprechenden Lehr- und Fachpersonen nicht überschritten werden.	§ 11. ¹ Beitragsberechtigt sind die Kosten für das Personal gemäss Stellenplan, soweit die Löhne gemäss Personalverordnung vom 16. Dezember 1998 und LPVO für die entsprechenden Lehr- und Fachpersonen nicht überschritten werden.	§ 9 Abs. 1 wird zu § 11 Abs. 1, wobei die Lehrpersonalverordnung, welche bereits in § 9 Abs. 6 erwähnt wird, mit der Abkürzung aufgeführt werden kann.
² Beitragsberechtigt sind weitere Betriebskosten, die für die Spitalschule im Rahmen einer wirtschaftlich zweckmässigen Betriebsführung anfallen. Darin eingeschlossen sind Abschreibungen und Zinskosten für Investitionen in Neu- und Umbauten	² Beitragsberechtigt sind weitere Betriebskosten, die für die Spitalschule im Rahmen einer wirtschaftlich zweckmässigen Betriebsführung anfallen. Darin eingeschlossen sind Abschreibungen und Zinskosten für Investitionen in Neu- und Umbauten von	§ 9 Abs. 2 wird zu § 11 Abs. 2.

Geltendes Recht	Verordnungsänderungen	Kommentar
von Unterrichts- und notwendigen Nebenräumen sowie in deren Einrichtung.	Unterrichts- und notwendigen Nebenräumen sowie in deren Einrichtung.	
	³ Das Verfahren für die Anerkennung von Abschreibungen auf Investitionen in Neu- und Umbauten von Unterrichts- und notwendigen Nebenräumen sowie in deren Einrichtung richtet sich nach der Verordnung über die Finanzierung der Sonderschulung vom 5. Dezember 2007 (VFiSo, LS 412.106).	Abschreibungen werden anerkannt, soweit sie Bauten betreffen, die vom Volksschulamt als zweckdienlich, wirtschaftlich und sparsam erbaut beurteilt werden.
<i>Versorgertaxe</i>		
§ 10. ¹ Die Bildungsdirektion legt für die Schulung von Kindern und Jugendlichen, die im Kanton Zürich schulpflichtig sind, eine Versorgertaxe fest.	§ 10 wird aufgehoben.	Im neuen Finanzierungssystem fällt die Versorgertaxe weg.
² Die Spitalschule stellt die Versorgertaxe jener Schulbehörde in Rechnung, die für die Erfüllung der Schulpflicht verantwortlich ist. Bei Mittelschülerinnen und Mittelschülern stellt sie die Versorgertaxe dem Mittelschul- und Berufsbildungsamt in Rechnung.		
³ Die Versorgertaxe wird für jeden Tag erhoben, an dem das Kind bzw. die oder der Jugendliche unterrichtet wird.		

Geltendes Recht	Verordnungsänderungen	Kommentar
⁴ Die Spitalschule informiert die Schulbehörde nach Möglichkeit vor Beginn des Unterrichts über die voraussichtlichen Kosten.		
<i>Vollkostentaxe</i>	<i>Vollkostentaxe</i>	
§ 11. ¹ Die Bildungsdirektion legt für die Schulung von Kindern und Jugendlichen, die ausserhalb des Kantons Zürich schulpflichtig sind, eine Vollkostentaxe für jede Spitalschule fest.	§ 12. ¹ Das Amt legt für die Schulung von Kindern und Jugendlichen, die ausserhalb des Kantons Zürich schulpflichtig sind und für die Schulung von Jugendlichen, die keine Volksschule besuchen, eine Vollkostentaxe für jede Spitalschule fest.	Neu wird auch für die Jugendlichen, die keine Volksschule besuchen, eine Vollkostentaxe festgelegt. Diese wird jährlich für jede Spitalschule basierend auf dem Durchschnitt der letzten vorliegenden und geprüften Rechnung und dem Budget für das laufende Kalenderjahr festgelegt und verfügt.
² Die Spitalschule stellt die Vollkostentaxe der Behörde in Rechnung, welche die Kostengutsprache gemäss § 2 geleistet hat.	² Die Spitalschule stellt die Vollkostentaxe der ausserkantonalen Behörde in Rechnung, welche die Kostengutsprache gemäss § 3 Abs. 1 geleistet hat.	§ 11 Abs. 2 wird zu § 12 Abs. 2, wobei der Verweis auf die Kostengutsprache für Kinder und Jugendliche mit ausserkantonalem Wohnsitz oder Lehrort angepasst wird.
³ Die Vollkostentaxe wird für jeden Tag erhoben, an dem das Kind bzw. die oder der Jugendliche unterrichtet wird.	³ Die Vollkostentaxe wird für jeden Tag erhoben, an dem das Kind bzw. die oder der Jugendliche unterrichtet wird.	§ 11 Abs. 3 wird zu § 12 Abs. 3.
<i>Kostenanteil des Kantons</i>	<i>Vorfinanzierung</i>	
§ 12. ¹ Der Kostenanteil wird aufgrund der beitragsberechtigten Kosten gemäss § 9 abzüglich der Taxen gemäss §§ 10 und 11 und Leistungen Dritter berechnet.	§ 13. ¹ Das Amt übernimmt die Vorfinanzierung der Spitalschulen.	Diese Bestimmung erfährt eine Präzisierung aufgrund des neuen Finanzierungsmodells. Da die Spitalschulen den Gemeinden keine Versorgertaxen mehr in Rechnung stellen, fehlt ihnen allenfalls die Liquidität zur Führung des

Geltendes Recht	Verordnungsänderungen	Kommentar
		Schulbetriebs. Das Volksschulamt übernimmt daher die Vorfinanzierung.
² Er wird vom Volksschulamt ausgerichtet.	² Das Volksschulamt leistet für das laufende Jahr, jeweils per Ende März und Ende Juli Teilzahlungen höchstens im Umfang der beitragsberechtigten Kosten.	Die Berechnung der Höhe der Teilzahlung erfolgt anhand der eingereichten Budgets. Erwartete Leistungen Dritter sind dabei soweit möglich berücksichtigt, so dass die Teilzahlungen nicht zu hoch ausfallen.
	<i>Kostenanteil der Gemeinden</i>	
	§ 14. ¹ Der Kostenanteil der Gemeinden berechnet sich aus den beitragsberechtigten Kosten der Spitalschulen abzüglich der Kostenanteile des Kantons sowie weiterer Leistungen Dritter.	Leistungen Dritter betreffen vorwiegend Leistungen anderer Kantone und geringfügige weitere Erträge wie z.B. Rückerstattungen aus Versicherungen.
	² Der berechnete Kostenanteil der Gemeinden von 65% wird durch die Anzahl Einwohner im Kanton Zürich per 31.12. des betroffenen Betriebsjahres dividiert und mit der Anzahl Einwohner jeder Gemeinde multipliziert.	Nach Ablauf eines Betriebsjahres werden die beitragsberechtigten Gesamtkosten anhand der von den Spitalschulen eingereichten Berichterstattungen ermittelt. Der Anteil pro Gemeinde für die Spitalschulung von Kindern und Jugendlichen im Volksschulalter richtet sich nach der Anzahl Einwohner gemäss Angaben des statistischen Amtes per 31. Dezember des betroffenen Rechnungsjahres.
	³ Der vom Volksschulamt berechnete Kostenanteil wird den Gemeinden im Folgejahr per 30. Juni in Rechnung gestellt.	Die Kosten werden den Gemeinden gemäss § 62 a VSG in Rechnung gestellt. Die Einwohnerzahl pro Gemeinde gemäss § 77 VSG kann entweder pro Gemeinde mit Primarschulaufgaben oder pro Gemeinde mit

Geltendes Recht	Verordnungsänderungen	Kommentar
		Sekundarschulaufgaben bestimmt werden. Damit die korrekte Rechnungsstellung pro Einwohner erfolgt, wird der Kostenanteil den Gemeinden mit Primarschulaufgaben in Rechnung gestellt. Würde auch den Gemeinden mit Sekundarschulaufgaben Rechnung gestellt, käme es zu doppelten Berechnungen. Eine allfällige Weiterverrechnung an Gemeinden mit Oberstufenaufgaben oder im Falle von Einheitsgemeinden eine interne Weiterverrechnung ist Sache der Gemeinden.
<i>Berichterstattung</i>	<i>Berichterstattung und Belegungsnachweis</i>	
§ 13. ¹ Die Spitalschulen erstellen ein Budget und eine Rechnung für den Bereich Spitalschule zuhanden des Volksschulamts.	§ 15. ¹ Die Spitalschulen erstellen ein Budget und eine Rechnung für den Bereich Spitalschule zuhanden des Amts.	§ 13 Abs. 1 wird mit einer redaktionellen Anpassung zu § 15 Abs. 1.
² Das Volksschulamt kann bei Bedarf Einsicht in weitere Unterlagen verlangen, wenn dies zur Festlegung der beitragsberechtigten Kosten notwendig ist.	² Das Amt kann bei Bedarf Einsicht in weitere Unterlagen verlangen, wenn dies zur Festlegung der beitragsberechtigten Kosten notwendig ist.	§ 13 Abs. 2 wird mit einer redaktionellen Anpassung zu § 15 Abs. 2.
	³ Die Spitalschulen erbringen für den Nachvollzug der geleisteten Schulungstage einen Belegungsnachweis.	Die geleisteten Schulungstage der Spitalschulen sollen nachvollziehbar sein.
D. Aufsicht	Abschnitt „D. Aufsicht“ (§ 14) wird aufgehoben.	§ 14 ist zu streichen, da die Aufsichtskompetenz auf Gesetzesstufe verankert ist (§ 14 a Abs. 2 VSG sowie § 26 a Abs. 2 MSG und § 18 a Abs. 2 EG BBG) und im Rahmen einer Direktionsverordnung ausgeführt wird.

Geltendes Recht	Verordnungsänderungen	Kommentar
E. Übergangsbestimmung	Abschnitt „E. Übergangsbestimmung“ (§ 15) wird aufgehoben.	§ 15 ist zu streichen, da die Arbeitsverhältnisse des Personals der Spitalschulen auf das Spital oder die Klinik übertragen wurden.